

Gentechnologie — Forschungskontrolle durch Strafrecht?*

Von Professor Dr. Felix Herzog, Humboldt-Universität zu Berlin

I. Die Forschung mit dem Strafrecht Mores lehren?

Auch wenn mein Thema mit einem Fragezeichen versehen ist, so schwingt doch mit, daß es überhaupt eine Aufgabe des Strafrechts sein kann und sein soll, Forscher, scientific communities, Forschungsgebiete, denen man menschen- und menscheitsgefährdende Tendenzen, mangelnde ethische Reflexion und Selbstkontrolle unterstellt, mit den Mitteln des Strafrechts Mores zu lehren.

Die Diskussion der Legitimität einer solchen Anwendungsweise des Strafrechts wird regelmäßig zunächst entlang von traditionellen Kriterien wie Rechtsgüterschutz, „in dubio pro libertate“, Subsidiarität und ultima ratio — und damit aus einer eher strafrechtsbegrenzenden Perspektive geführt¹. Überraschend ist freilich das Gewicht, das der „sittenbildenden Kraft“ des Strafrechts und verfassungsrechtlich abgeleiteten Strafpflichten in diesem Zusammenhang eingeräumt wird. So hält Hans-Ludwig Günther ein dem drohenden Sittenverfall vorgeifendes Strafrecht, wie es die futuristischen Tatbestände der § 6 (Verbot des Klonens) und § 7 (Verbot der Chimären- und Hybridbildung) EmbryonenschutzG kennzeichnet, für eine erwägenswerte Strategie, weil „möglicherweise strafrechtliche Verbote sich nicht mehr durchsetzen ließen, wenn uns eines Tages solche Lebewesen auf den Straßen begegneten und sich als ‚nützlich‘ erwiesen“².

Und Albin Eser stellt mit einem Szenario des Sittenverfalls Überlegungen zu „Strafpflichten“ selbst „bei zweifelhafter Effizienz eines strafrechtlichen Verbots“ an, da „es gerade in einer Zeit, in der sozial-ethische Grundüberzeugungen in einen vordergründigen Meinungspluralismus zu zerfallen drohen, legitim und geboten sein kann, durch

* Um Fußnoten erweiterter Text des Referats, das der Verfasser am 21. Mai 1993 bei der Strafrechtslehrertagung in Basel gehalten hat. Für ihre Unterstützung und zahlreiche Anregungen habe ich Frau stud. jur. Olga Ruffer und Frau Dipl.-Soz. Gabriele Wagner zu danken.

¹ Vgl. etwa Eser, in: Braun/Mieth/Steigleder (Hrsg.), Ethische und rechtliche Fragen der Gentechnologie und der Reproduktionsmedizin, 1987, S. 120 ff., 124 f.; Günther, ZStW 102 (1990), S. 269; N. Schmid, Neue Zürcher Zeitung v. 28. 10. 1992, S. 35.

² Günther, ZStW 102 (1990), S. 269, 277.